

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 114.

Donnerstag den 24. April.

1862.

## Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Stipendiatenordnung vom 1. September 1853 wird denjenigen mit einem Maturitäts-Zeugniß versehenen Herren Studirenden, welche um ein von der Collatur des Königl. Hohen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts abhängiges Stipendium nachsuchen wollen, hiermit bekannt gemacht, daß sie ihre diesfalligen Gesuche, welchen die §. 2. der Stipendiatenordnung sub a. bis f. specificirten Unterlagen beizufügen sind, vom **22. April 1862 bis 20. Mai 1862** bei der Universitäts-Quästur (auf der Expedition des Universitäts-Gerichts) einzureichen haben.

Später eingehende Gesuche können nicht angenommen und beachtet werden.

Die Namen derjenigen Herren Studirenden, welche bereits in früheren Semestern um Verleihung eines dergleichen Stipendii nachgesucht haben, deren Gesuche aber noch nicht berücksichtigt worden sind, werden in dem Verzeichnisse der Bewerber fortgeführt, weshalb ein wiederholtes Anhalten nicht erforderlich ist.

Uebrigens wird auf die an dem innern und äußern schwarzen Bret im Kreuzgange des Paulinums und in dem Convict befindlichen Anschläge verwiesen.

Leipzig den 22. April 1862.

Die Ephoren der Königl. Stipendiaten.

## Bekanntmachung.

Die Abfuhr der auf den diesjährigen Holz-Auctionen im **Rosenthal** erkauften **Ruz-** und **Brennhölzer** konnte bei der in Folge des letzten Hochwassers stattgefundenen Unwegsamkeit eine Zeit lang nicht süglich erfolgen. Nachdem jedoch jetzt und bereits seit längerer Zeit ein Hinderniß der Abfuhr nicht mehr besteht, werden hierdurch die Ersterer der auf den Gehäusen des Rosenthales noch liegenden Hölzer aufgefordert, die Abfuhr derselben bei Vermeidung weiterer, den Licitationssbedingungen entsprechender Maßnahmen ohne Verzug und spätestens **bis 3. Mai d. J.** vollständig zu bewirken.

Leipzig den 17. April 1862.

Des Rathes Forst-Deputation.

## Handelskammer.

Beim Rath weil! Zur That eil!

Das Jahr 1862 hat Sachsen in den Genuss zweier bedeutender, von Vielen lang ersehnter Institutionen gesetzt. Aus dem Chaos von Gesetzen, Verordnungen, Mandaten, Kammerauschreiben, seit der Römerzeit bis auf unsere Tage, führt uns das allgemeine deutsche Handelsgesetz in das Licht volksthümlichen, einheitlichen Verständnisses.

Das Gewerbe ist frei von bisherigen Beschränkungen, das Recht auf selbstgewählte Arbeit, mit dem Gesetz vom 15. October 1861, dem Bürger wiedergegeben. Auch ein erfreulich Maß Selbstregierung, von welcher unsere Genossenschaft jetzt zum ersten Mal in der Wahl einer

### Handelskammer

Gebrauch machen soll. Es wäre wohl an der Zeit, ein Wort darüber zu reden.

Der §. 125 des Gewerbegesetzes bezeichnet sie

- als begutachtende, sachverständige Organe, bestimmt, dem Ministerium des Innern in Fragen zu dienen, welche den Handel des ganzen Landes oder Bezirkes angehen,
- als selbstständige Vertreter der gemeinschaftlichen Handels-Interessen, befugt, selbstständige Anträge und Wünsche an das Ministerium des Innern oder die betreffende Regierungsbehörde zu richten,

und verlangt endlich, daß sie alljährlich unangefordert Bericht über die Lage des Handels in ihrem Bezirk erstatten.

Das neue Institut wird darnach wenig Arbeit und geringen Erfolg haben, wenn es nur die gesetzliche Nothdurft verrichtet. — Ein Paar Zahlen, ein Dischen statistischen Nachweises, einige interessante Vorkommnisse lassen sich durch einen tüchtigen Secretair zu einem erträglichen Jahres-Bericht ausdehnen. Und darüber hinaus wird, wie gerüchweise verlautet, die Regierung wenig verlangen.

Aber tritt die Handelskammer aus der engen Schranke des Nothdürftigen in das große Gebiet des Erlaubten — da eröffnet sich für sie ein weites fruchtbares Feld gegneter Wirksamkeit. Die Sorge für

Erhaltung, Ausdehnung und zeitgemäße Entwicklung des Zollvereins,

Vertretung ihrer Mandanten gegenüber den öffentlichen Ver-

lehrs-Anstalten, dem Post-, Eisenbahn-, Schifffahrt-, Telegraphen-, Bank- und Versicherungs-Wesen, Sichtung der Handels- und Verkehrs-Angelegenheiten, Sammeln und Verbreiten statistischer Nachweise, dieser schätzbaren Hilfsmittel für den Geschäftsmann, prompte Kenntniß der Verkehrsfortschritte im Ausland und Einführung derselben, unter gehöriger Berücksichtigung unserer Verhältnisse,

das Erschließen neuer Hilfs- und Absatz-Quellen liegt den Handelskammern ob, soweit das Gesetz es gestattet. Die Leipziger aber, deren Bezirk mehr mit Verbreitung der Güter als mit Erzeugung, mit dem Handel mehr als mit der Industrie sich beschäftigt, soll zugleich Wacht halten gegen die Uebergriffe der Schutzöllner.

Endlich mag die Handelskammer der Regierung mit Rath und That zur Hand sein während des Uebergangs der Gewerbetreibenden aus den beseitigten Institutionen in die Gewerbefreiheit. Was auch gegen diese geschrieben und geschrieben sein mag, vom Handwerkeritag in Berlin bis auf den Nothschrei eines Kramers in Nr. 102 d. Bl. herunter, sie wird bestehen; denn die Zeit des entseffelten Gedankens will in die Freiheit, in die rechte, gesetzmäßige, in den Lebens-Obem für Handel und Wissen! Der Mensch unserer Tage kann nicht mehr in der Idylle einer sechsjährigen Lehrzeit, eines mindestens zweijährigen gezwungenen Handelsdienstes auf derselben Stelle seine Jugend versitzen, um alsdann die Handschellen der Kramers-Ordnung sich anlegen zu lassen, und endlich, als für den höchsten Lebenszweck, in den Innungsverfassungen dafür zu sorgen, daß Alles fein beim Alten bleibe! Nicht weil, sondern obgleich sie Zunftgenossen waren, sind Vorbilder unseres Standes groß geworden, und die Duvrard, Nothschild, Heine, die Archwright, Marshall und Kramsta haben's auch ohne zünftige Lehre gekonnt.

Die Innung — schon der Name paßt nicht mehr für den Handelsstand von Leipzig, dem der Beruf geworden ist, nach außen zu schreiten — die Innung, mit der süßen Gewohnheit des Regierens, Befehlens, Verbieters und Anordnens, wird nicht leichten Kaufes das Heft aus der Hand geben, und ihr, der bisher Allein Berechtigten gegenüber wird die Handelskammer einen schweren Stand haben. Als ein Glied des allgemeinen Verkehrs-Organismus soll sie volkswirtschaftlich vereinigen, was die Satzungen jener zünftig getrennt; wird's ihr gelingen, all' ihre Obliegen-